Erläuterungen zur Normverbrauchsabgabe (Formular NoVA 2)



Der Normverbrauchsabgabe unterliegen nur Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen einschließlich Kleinbussen und Campingbussen sowie Motorräder, sofern das Kraftfahrzeug erstmals zum Verkehr im Inland zugelassen wird oder eine kraftfahrrechtliche Zulassung vorzunehmen wäre. Von der Steuerpflicht ausgenommen sind Fahrzeuge, die ausschließlich elektrisch betrieben werden. Die Normverbrauchsabgabe wird Ihnen üblicherweise vom österreichischen Autohandel verrechnet und von diesem an das Finanzamt abgeführt.

1. In folgenden Fällen müssen Sie als Privatperson selbst die Normverbrauchsabgabe beim Finanzamt anmelden:

Wenn Sie ein (neues oder gebrauchtes) Kraftfahrzeug zur erstmaligen Zulassung im Inland selbst importieren;

wenn für Sie ein bisher anders (zB als LKW) typisiertes Fahrzeug erstmals als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen (einschließlich Kleinbus oder Campingbus) zugelassen wird;

- wenn ein Kraftfahrzeug, für das die Normverbrauchsabgabe ausnahmsweise vergütet worden ist, zum Verkehr im Inland zugelassen wird.

Als erstmalige Zulassung gilt auch die Zulassung eines Fahrzeuges, das bereits im Inland zugelassen war, aber nicht der Normverbrauchsabgabe unterlag oder befreit war sowie die Verwendung eines Fahrzeuges im Inland, wenn es nach dem Kraftfahrgesetz zuzulassen wäre, ausgenommen es wird ein Nachweis über die Entrichtung der Normverbrauchsabgabe erbracht.

Steuersatz ab 1.3.2014

2.1 Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage ist der gemeine Wert. Dies ist bei Kraftfahrzeugen, die nach einem einfuhrumsatzsteuerpflichtigen Import zugelassen werden, grundsätzlich der Wert, der bereits der Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer zugrunde gelegt worden ist.

Bei Kraftfahrzeugen, die nicht einfuhrumsatzsteuerpflichtig sind, gilt folgendes:

Bei Fahrzeugen aus dem EU-Raum kann der (Netto)Kaufpreis als gemeiner Wert angesehen werden. Es hat jedoch ein Vergleich mit der österreichischen Eurotax-oder einer anderen gleichartigen Notierung zu erfolgen. Liegt der Kaufpreis unter dem (Eurotax-)Mittelwert (ohne Umsatzsteuerkomponente und NoVA-Komponente), bildet der (Eurotax-)Mittelwert als gemeiner Wert die NoVA-Bernessungsgrundlage. Der Grund für eine Abweichung bzw. das Vorliegen eines geringeren gemeinen Wertes ist konkret nachzuweisen, sodass der niedrigere Kaufpreis als Bemessungsgrundlage herangezogen werden kann.

2.2.1 Autos:

Als Maßstab für die Besteuerung bei Personenkraftwagen werden seit 1. März anstatt des Treibstoffverbrauches (Normverbrauch) die CO2. Emissionen herangezogen. Es besteht nunmehr ein linear progressiver Tarif.

2.2.1.1 Steuersatz:

Der für PKW geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 2 bis 5 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel: (CO2-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 90 Gramm) dividiert durch fünf. Der Höchststeuersatz beträgt 32%. Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Hat ein Fahrzeug einen höheren CO₂-Ausstoß als 250 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 250 g/km übersteigenden CO₂-Ausstoß um 20 Euro je Gramm CO2 pro Kilometer.

2.2.1.2 Abzugsposten:

Die so errechnete Steuer (= [Bemessungsgrundlage x Steuersatz] zuzüglich allfälligem Zuschlag [für den CO₂-Ausstoß über 250 g/km]) ist um einen Abzugsposten gemäß §6 Abs. 3 NoVAG 1991 zu vermindern, wenn kein Bonus gemäß § 6 Abs. 5 NoVAG 1991 (Fahrzeuge mit umweltfreundlichem Antriebsmotor) anzuwenden ist. Der Abzugsposten (§ 6 Abs. 3 NoVAG 1991) beträgt vom 1.3.2014 bis zum 31.12.2014

für Fahrzeuge mit Dieselmotor 350 Euro,

für Fahrzeuge mit anderen Kraftstoffarten 450 Euro.

Der Abzugsposten beträgt im Kalenderjahr 2015 für alle Fahrzeuge 400 Euro und ab dem 1.1.2016 für alle Fahrzeuge 300 Euro. Die Berechnung kann zu keiner Steuergutschrift führen.

Beisniel:

Nettopreis (ohne USt) 15.000 Euro, Benzinmotor, CO2-Ausstoß 140 g /km; kein umweltfreundlicher Antriebsmotor; Berechnung des Steuersatzes 2014: 140 g CO₂/km minus 90g = 50, dividiert durch 5 = Steuersatz 10%; Die NoVA beträgt 2014: 15.000 Euro mal 10% = 1.500 Euro minus 450 Euro = NoVA 1.050 Euro.

Nettopreis (ohne USt) 150.000 Euro, Benzinmotor, CO2-Ausstoß 400 g /km; Berechnung des Steuersatzes 2014: 400 g CO2/km minus 90 g = 310, dividiert durch 5 = 62, daher Steuersatz 32% (gesetzlicher Höchststeuersatz) plus 20 Euro/g C02 über 250 g = 150 mal 20 Euro = 3,000 Euro. Die NoVA beträgt 2014: 150.000 Euro mal 32% = 48.000 Euro plus 3.000 Euro Zusatzsteuer minus 450 Euro = NoVA 50.550 Euro.

2.2.1.3 Ersatz CO₂-Wert:

Liegt kein CO2-Wert vor, gilt Folgendes:

- Liegt nur ein Kraftstoffverbrauch vor, dann gilt bei Fahrzeugen mit Benzinmotoren oder mit Motoren für andere Kraftstoffarten der Kraftstoffverbrauch in Liter pro 100 Kilometer vervielfacht mit 25, bei Fahrzeugen mit Dieselmotoren vervielfacht mit 28 als CO2-Emissionswert.
- Liegt auch kein Kraftstoffverbrauchswert vor, wird der CO2-Emissionswert mit dem Zweifachen der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt angenommen.

2.2.1.4 Bonus für Fahrzeuge mit umweltfreundlichen Antriebsmotoren:

Die Förderung alternativer Antriebsmotoren wie Hybridmotoren, Erdgas- und Biogasmotoren, Flüssiggasmotoren beträgt maximal 600 Euro und gilt bis Ende 2015.

2.2.1.5 Gebrauchtfahrzeuge aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet:

Gemäß § 6 Abs. 6 NoVAG 1991 ist bei Gebrauchtfahrzeugen, die unmittelbar aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland gebracht werden und die bereits im übrigen Gemeinschaftsgebiet vor dem 1.3.2014 zum Verkehr zugelassen waren, die jeweilige vor dem 1.3.2014 geltende Rechtslage anzuwenden. Die Steuer ist in der Höhe zu bemessen, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges in der Europäischen Union im Inland anzuwenden gewesen wäre, wobei für die Bonus-Malus-Berechnung die Wertentwicklung des Fahrzeuges zu berücksichtigen ist. Für Fahrzeuge die vor dem 1.3.2014 im übrigen Gemeinschaftsgebiet zugelassen worden sind gelangt daher die bisherige Regelung (bis zum 28.02.2014 geltende Rechtslage) zur Anwendung (tarifmäßige NoVA zuzüglich Malus [oder abzüglich Bonus] und zuzüglich 20%igem NoVA-Erhöhungsbetrag).

2.2.1.6 Gebrauchtwagen aus dem Drittland:

Die aktuelle Rechtslage mit dem aktuellen Wert des Fahrzeuges ist anzuwenden.

2.2.2 Motorräder:

Die Berechnung des Steuersatzes erfolgt wie bisher ([Hubraum in Kubikzentimeter - 100] x 0,02). Wie bisher beträgt bei einem Hubraum von nicht mehr als 125 Kubikzentimeter der Steuersatz 0%. Der Höchststeuersatz für Motorräder beträgt 20%. Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Nettopreis (ohne USt) 10.000 Euro, Hubraum 900 ccm;

Berechnung des Steuersatzes: 900 minus 100 = 800 mal 0,02 = 16% Steuersatz; Die NoVA beträgt daher 1.600 Euro.



Beispiel:

Nettopreis (ohne USt) 15.000 Euro, Hubraum 1.200 ccm; Berechnung des Steuersatzes: 1.200 minus 100 = 1.100 mal 0,02 = 22%; jedoch Höchststeuersatz 20%; Die NoVA beträgt daher 3.000 Euro.

Nach § 15 Abs. 15 NoVAG 1991 kann bei Fahrzeugen, für die ein unwiderruflicher schriftlicher Kaufvertrag vor dem 16.2.2014 abgeschlossen wurde und deren Lieferung gemäß § 1 Z 1 oder 2 vordem 1.10.2014 erfolgt, die bis zum 28.2.2014 geltende Rechtslage angewendet werden. Der Abgabepflichtige hat es in diesen Fällen somit selbst in der Hand, die Höhe der NoVA auf Basis der aktuellen Rechtslage (NoVA-Tarif neu) oder auf Basis der mit 28.2.2014 außer Kraft getretenen Rechtslage zu berechnen.



4. Steuersatz vor dem 1.3.2014

4.1.1. Autos:

Für die Berechnung der Normverbrauchsabgabe gelten die EU-einheitlichen Verbrauchswerte gemäß Richtlinie 1999/100/EWG (MVEG-Zyklus). Vom Gesamtverbrauch gemäß MVEG-Zyklus wird bei Benzinfahrzeugen und bei Fahrzeugen mit Motoren für andere Kraftstoffarten ein Betrag von 3 Litern, bei Dieselfahrzeugen ein Betrag von 2 Litern abgezogen. Das Ergebnis wird verdoppelt und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet (ab 0,50) oder abgerundet (bis 0,49). Die Steuer erhöht sich um 20% in jenen Fällen, in denen die Normverbrauchsabgabe nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist.

Beispiel I (Neuwagen - ohne Bonus/Malus): Ein PKW hat einen Gesamtverbrauch (MVEG-Zyklus) von 8,7 Litern (Benzin). Die Bemessungsgrundlage beträgt 20.000 Euro. Vom Gesamtverbrauch werden 3 Liter abgezogen, das Ergebnis von 5,7 Litern ergibt verdoppelt 11,4. Der in diesem Fall abgerundete Steuersatz beträgt also 11%. An Normverbrauchsabgabe ist 2.200 Euro (11% von 20.000 Euro) zuzüglich 440 Euro (20% von 2,200 Euro), somit insgesamt ein Betrag von 2,640 Euro zu entrichten.

Beispiel II (Gebrauchtwagen - ohne Bonus/Malus): Ein PKW hat einen Gesamtverbrauch (MVEG-Zyklus) von 7,7 Litern (Benzin). Die Bemessungsgrundlage beträgt 11.000 Euro. Vom Gesamtverbrauch werden 3 Liter abgezogen, das Ergebnis von 4,7 Litern ergibt verdoppelt 9,4. Der in diesem Fall abgerundete Steuersatz beträgt also 9%. An Normverbrauchsabgabe ist 990 Euro (9% von 11.000 Euro) zu entrichten.

Bei Fahrzeugen, für die kein MVEG-Zyklus vorliegt, sondern nur die ECE-Werte, ist der Durchschnittsverbrauch zwischen dem ECE-Wert für 90 km/h und für den Stadtverkehr bei Benzinfahrzeugen um 10% und bei Dieselfahrzeugen um 12,5% zu erhöhen, um auf den dem MVEG-Zyklus entsprechenden Verbrauch zu kommen.

4.1.2 Motorräder:

Vom Hubraum werden 100 Kubikzentimeter abgezogen, vom verbleibenden Hubraum sind 2% zu berechnen und nötigenfalls auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden.

Beispiel III: Ein Motorrad hat einen Hubraum von 650 Kubikzentimetern. Die Bemessungsgrundlage beträgt 10.000 Euro. 2% des auf den Betrag von 550 verminderten Hubraums ergeben 11. An Normverbrauchsabgabe ist 1.100 Euro (11% von 10.000 Euro) zuzüglich 220 Euro (20% von 1.100 Euro), somit insgesamt ein Betrag von 1.320 Euro zu entrichten.

Beispiel IV: Ein Motorrad hat einen Hubraum von 580 Kubikzentimeter. Die Bemessungsgrundlage beträgt 5.700 Euro. 2% des auf den Betrag von 480 verminderten Hubraums ergeben 9,6. Der in diesem Fall aufgerundete Steuersatz beträgt also 10%. An Normverbrauchsabgabe ist 570 Euro (10% von 5.700 Euro) zuzüglich 114 Euro (20% von 570 Euro), somit insgesamt ein Betrag von 684 Euro zu entrichten.

Ungeachtet des Bonus-Malus-Systems gemäß § 6a NoVAG beträgt der Höchstsatz in allen Fällen (also auch bei einem Gesamtverbrauch von mehr als 11 Litern [Benzinfahrzeuge] bzw. 10 Litern [Dieselfahrzeuge] und bei einem Motorrad mit mehr als 900 Kubikzentimetern) 16%.

Beispiel: Ein PKW hat einen ECE-Verbrauch (Benzin) von 6,2 Litern bei 90 km/h und 7,8 Litern im Stadtverkehr. Der Durchschnittsverbrauch von 7 Litern ist um 10% auf 7,7 Liter zu erhöhen. Davon sind 3 Liter abzuziehen und der verbleibende Betrag zu verdoppeln. Der in diesem Beispiel abgerundete Steuersatz beträgt 9%.

Liegt weder ein ECE-Verbrauch noch ein MVEG-Zyklusverbrauch vor, so ist der Steuersatz mit 20% der Leistung in kW anzunehmen.

4.4 Bonus/Maius System:

Um die umweltpolitische Zielsetzung der Normverbrauchsabgabe zu unterstreichen, wurde durch § 6a NoVAG ein Bonus-Malus-System eingeführt, das für alle Kraftfahrzeuge (außer Motorräder) gilt. Danach erhöht oder vermindert sich die nach den oben beschriebenen Bestimmungen (§ 6 NoVAG) berechnete Steuer je nach Schadstoffemissionen bzw. der Verwendung eines umweltfreundlichen Antriebsmotors. Es kann zu keiner Steuergutschrift kommen, zudem darf die Summe sämtlicher Steuerverminderungen höchstens 500 Euro betragen. Für Neuwagen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet oder aus einem Drittland und für Gebrauchtwagen aus einem Drittland kommt grundsätzlich der gesamte Malus zur

Gemäß § 6 Abs. 6 NoVAG 1991 ist bei Gebrauchtfahrzeugen, die unmittelbar aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland gebracht werden und die bereits im übrigen Gemeinschaftsgebiet vor dem 1.3.2014 zum Verkehr zugelassen waren, die jeweilige vor dem 1.3.2014 geltende Rechtslage anzuwenden. Die Steuer ist in der Höhe zu bemessen, die im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges in der Europäischen Union im Inland anzuwenden gewesen wäre, wobei für die Bonus-Malus-Berechnung die Wertentwicklung des Fahrzeuges zu berücksichtigen ist. Für diese Fälle gelangt somit die bisherige Regelung (bis zum 1.3.2014 geltende Rechtslage) zur Anwendung (tarifmäßige NoVA zuzüglich Malus [oder abzüglich Bonus] und zuzüglich 20-prozentiger NoVA-Erhöhungsbetrag). Diesbezüglich wird auf die BMF-Erlässe BMF 17.12.2009, BMF-010220/0317-IV/9/2009, und BMF 29.05.2013, BMF-010220/0133-IV/9/2013, hingewiesen, welche insoweit weiterhin bis auf Weiteres anzuwenden sind (Berücksichtigung des EuGH-Urteils 7.4.2011, C-402/09, Ioan Tatu).

Hat ein Fahrzeug einen CO2-Ausstoß von weniger als 120 g/km, so vermindert sich die Steuerschuld um höchstens 300 Euro. Wird hingegen die Grenze von 160 g CO₂/km (ab 01.01.2013 150 g CO₂-/km) überschritten, erhöht sich die Steuerschuld um einen Malus. Dieser beträgt für einen CO₂-Ausstoß von über 160 g/km 25 Euro je g/km. Darüber hinaus beträgt der Malus bei einem CO₂-Ausstoß von über 180 g/km weitere 25 Euro je g/km und zusätzlich erhöht sich der Malus bei einem CO₂-Ausstoß von über 220 g/km um weitere 25 Euro je g/km. Diese Grenzen sinken ab 01.01.2013 jeweils um 10 g CO2-/km.

4.6 NOx-Emissionen:

Hält ein Kraftfahrzeug mit Benzinantrieb die NOx-Schadstoffgrenze von 60 mg/km ein, vermindert sich die Steuerschuld um höchstens 200 Euro. Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb erhalten diesen Bonus nur dann, wenn sie die NOx-Schadstoffgrenze von 80 mg/km einhalten und zudem die partikelförmigen Luftverunreinigungen nicht mehr als 0,005 g/km betragen vermindert sich die Steuerschuld um höchstens 200 Euro.

4.7 Partikelförmige Luftverunreinigungen bei Kraftfahrzeugen mit Dieselantrieb:

Überschreitet ein Kraftfahrzeug mit Dieselantrieb die Grenze an partikelförmigen Luftverunreinigungen von 0,005 g/km, so erhöht sich die Steuerschuld um 300 Euro.

4.8 Abgabenerhöhung:

Beim Import von Kraftfahrzeugen (Neu- und Gebrauchtfahrzeuge) aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet und aus dem Drittland erfolgt ein 20-prozentiger NoVA-Erhöhungsbetrag gemäß § 6 Abs. 6 NoVAG 1991.

Das bedeutet, dass der 20-prozentige NoVA-Erhöhungsbetrag nach § 6 Abs. 6 NoVAG 1991 auf den Gesamtbetrag der NoVA, also auf die Tarif-NoVA iSd § 6 Abs. 2 bis 5 NoVAG 1991 zuzüglich Malus (oder abzüglich Bonus) iSd § 6a NoVAG 1991 anzuwenden ist.

NoVA 2a

Erläuterungen zur Fahrzeugeinzelbesteuerung (Erwerbsteuer)



Der Erwerbsteuer (Fahrzeugeinzelbesteuerung) unterliegt der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeuges (motorbetriebenes Landfahrzeug, Wasserfahrzeug oder Luftfahrzeug) durch eine **Person**, die nicht Unternehmer bzw. Unternehmerin ist (ausgenommen juristische Person).

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn das **neue** Fahrzeug bei einer Lieferung (unabhängig davon, ob der Lieferer ein Unternehmer oder eine Privatperson ist) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in das Inland gelangt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Lieferer oder der Abnehmer das Fahrzeug in das Inland befördert oder versendet hat.

SteuerpAichtige Fahrzeuge sind:

- motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt,

- Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern,

- Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1550 Kilogramm beträgt.

Als neue Fahrzeuge gelten:

Fahrzeuge, deren erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt. Für motorbetriebene Landfahrzeuge beträgt der Zeitraum sechs Monate.

Liegt die erste Inbetriebnahme mehr als drei/sechs Monate zurück, gilt das Fahrzeug auch als neu, wenn ein

- Landfahrzeug nicht mehr als 6000 Kilometer zurückgelegt hat.

- Wasserfahrzeug nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat.
- Luftfahrzeug nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist.

So berechnen Sie die Erwerbsteuer selbst:

Bemessungsgrundlage für den Erwerb ist das **Entgelt**. Entgelt ist grundsätzlich der in der Rechnung ausgewiesene Zahlungsbetrag. Zur Bemessungsgrundlage gehören aber auch **Nebenkosten** (zB Beförderungskosten oder Provisionen), die Ihnen der Lieferer berechnet. Der Erklärung ist eine Kopie der vom Lieferer ausgestellten Rechnung anzuschließen.

Steuersatz:

Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 20% (Normalsteuersatz).

Die Steuer ermäßigt sich auf 19% für die in den Gebieten Jungholz und Mittelberg bewirkten Erwerbe.

Rechnungen in fremder Währung:

Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind Beträge in anderer Währung als Euro auf Euro nach dem am Tag des Erwerbs geltenden Tageskurs oder dem vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Durchschnittskurs umzurechnen.

Bitte verwenden Sie zur Anmeldung von Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und jenen motorbetriebenen Landfahrzeugen, die nicht normverbrauchsabgabep Aichtig sind (zB Lastkraftwagen), den Vordruck U 10.

Beachten Sie bitte:

Ihr Fahrzeug kann von der Zulassungsbehörde nur dann zum Verkehr zugelassen werden, wenn Sie vorher dieses Formular beim Finanzamt eingereicht und die voraussichtliche Normverbrauchsabgabe und gegebenenfalls Erwerbsteuer bezahlt haben.



FAHRZEUGDATEN

Fahrzeugtyp	
Pkw	
Privat	
Gebrauchtwagen	
2500	
Zypern	
2014	
11	
15	
MVEG	
Benzin	

ERGEBNIS

Summe (€)	0,00
Bonus	-450,00
NaN% NoVA von Netto-Eurotax	0,00
Eurotax (Netto)	2.083,33
Eurotax (Brutto)	2.500,00